

Information der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Sanktionsregelungen nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 sowie nach Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 verpflichtet, zum Schutz der finanziellen Interessen, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

Die Prüfungen der Angaben in den einzelnen Auszahlungsanträgen, im Verwendungsnachweis und bei sonstigen Erklärungen können zu negativen Auswirkungen auf die Höhe der bewilligten Fördersumme führen, wenn Ausgaben als förderfähig deklariert werden, die laut Bewilligungsbescheid nicht förderfähig sind oder wenn gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides verstoßen wird.

1 Begriffsdefinitionen

Der Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 trifft für die Prüfung eines Auszahlungsantrags eine Regelung für den Umgang mit Differenzen aufgrund nicht förderfähiger Beträge, ohne dieser Differenz einen Namen zu geben. Erst wenn diese Differenz einen bestimmten Wert übersteigt, erfolgt ein weiterer Abzug in derselben Höhe, der „Verwaltungssanktion“ (administrative penalty) genannt wird. Darüber hinaus regelt der Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ebenfalls Verwaltungssanktionen. Für einen einheitlichen Sprachgebrauch gelten nachfolgende Definitionen:

Kürzungen (reductions):

Eine Kürzung meint den Differenzbetrag zwischen beantragtem und festgestelltem Zahlungsbetrag aus der Prüfung des Auszahlungsantrages. Dieser (einfache) Abzug stellt keine Verwaltungssanktion dar.

Artikel-63-Verwaltungssanktionen (administrative penalties):

Die Verwaltungssanktion nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 ist ein Strafbetrag, der bei Überschreitung der Sanktionsgrenze für nicht förderfähige Beträge von mehr als 10 % in derselben Höhe wie die Kürzung festgesetzt wird.

Artikel-35-Verwaltungssanktionen (administrative penalties):

Die Verwaltungssanktion nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ist ein Strafbetrag, der für finanzielle Berichtigungen aufgrund von Verstößen gegen Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstige Auflagen erhoben wird. Zu diesen Verstößen zählen auch Vergabefehler. Diese sind unter Beachtung der Leitlinien der Kommission vom 19.12.2013 zur Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge (C(2013) 9527 final) zu bewerten.

Beide Verwaltungssanktionen sind Verwaltungssanktionen im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95, die unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen bestehen (vgl. auch Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014). Ziel dieser Sanktionen ist die Bestrafung eines zu missbilligenden Verhaltens und die präventive Abschreckung.

2 Kürzungen / Artikel-63-Verwaltungssanktionen (Verordnung (EU) Nr. 809/2014)

Nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 prüft die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Verwaltungskontrolle jeden Auszahlungsantrag und setzt die förderfähigen Beträge fest, unabhängig davon, ob es sich um einen Teilzahlungsantrag (mehrere Auszahlungsanträge für ein Vorhaben) oder einen einmaligen Auszahlungsantrag handelt. Der Antragsteller ist

verpflichtet, im Rahmen der Auszahlungsanträge alle Ausgaben nachzuweisen und die jeweiligen Ausgaben hinsichtlich förderfähiger sowie nicht förderfähiger Ausgaben zu kennzeichnen. Auf Grund der Angaben im Auszahlungsantrag setzt die Bewilligungsbehörde den dem Antragsteller ausschließlich auf der Grundlage des Auszahlungsantrags zu zahlenden Betrag fest (Buchstabe a). Das Prüfungsergebnis der Bewilligungsbehörde bzgl. der Förderfähigkeit der Ausgaben ergibt den Wert nach Buchstabe b (= 100 %). Die Festsetzungen nach Buchstabe a und b erfolgen unter Beachtung des bewilligten Höchstbetrages und des Fördersatzes gemäß Bewilligungsbescheid. Sofern das Prüfungsergebnis ergibt, dass nicht förderfähige Beträge abgezogen werden müssen, bildet sich eine Differenz zwischen Wert a und Wert b (unter Berücksichtigung von offensichtlichen Irrtümern oder Nachweisen des Antragstellers bzgl. seiner Nichtverantwortlichkeit). Übersteigt der gemäß Buchstabe a ermittelte Betrag den gemäß Buchstabe b ermittelten Betrag um mehr als 10,00 %, so wird der gemäß Buchstabe b ermittelte Betrag sanktioniert.

Beispiel:

Beantragt (a)	100 000 EUR (111,11 % zu b)
Festgestellt (b)	90 000 EUR (100 %)
Differenz	10 000 EUR $((a-b)/b = 11,11 \%$, also $> 10,00 \%$ = Sanktion)
Berechnungsformel	$((a-b)*100) / b$ (Prozentsatz der Differenz)
Auszahlung	80 000 EUR (inkl. 10 000 EUR Kürzung und 10 000 EUR Sanktion)

Für die Ermittlung des prozentualen Differenzbetrages zwischen Wert a und Wert b gelten nachfolgende Rundungsregeln gemäß DIN-Norm 1333: Betrachtet wird die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle (=Rundungsstelle). Liegt diese wegfallende Dezimalstelle zwischen 0 und 4 wird abgerundet, liegt diese zwischen 5 und 9 wird aufgerundet. Die folgenden Nachkommastellen werden nicht berücksichtigt. Die Rundungsstelle ist die dritte Nachkommastelle.

Rundungsbeispiele

- 10,17778  10,18  Artikel-63-Verwaltungssanktion
- 9,99387  9,99  keine Artikel-63-Verwaltungssanktion
- 10,00964  10,01  Artikel-63-Verwaltungssanktion
- 10,00001  10,00  keine Artikel-63-Verwaltungssanktion

Werden mit dem Auszahlungsantrag Rechnungen für Leistungen eingereicht, die nicht Gegenstand der Bewilligung waren, ist eine Förderung der vom Bewilligungsbescheid abweichenden Bestandteile des Vorhabens nicht möglich. Eine Förderung dieser Bestandteile kann nur dann erfolgen, wenn die Bewilligungsbehörde einem entsprechenden Änderungsantrag zugestimmt hat. Dabei ist es unerheblich, ob mit der Änderung der ursprünglich bewilligte Kostenrahmen eingehalten wird oder nicht. Ebenso wenig ist entscheidend, ob die Änderung die Erreichung des Förderzwecks nicht gefährdet oder gar verbessert. Werden die Änderungen erstmalig im Auszahlungsantrag ohne vorherigen Änderungsantrag angezeigt und die darauf entfallenden Beträge vom Antragsteller als nicht förderfähig deklariert, zählen diese Beträge auch nicht zum beantragten Betrag. Werden die Beträge jedoch vom Antragsteller als förderfähig deklariert, so sind diese Beträge vom als förderfähig beantragten Betrag abzuziehen und bei Überschreitung der Sanktionsgrenze nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu sanktionieren.

Werden im Rahmen einer ggf. durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle nicht förderfähige Ausgaben festgestellt, erfolgt die Berechnung der Sanktionsgrenze ebenfalls je Auszahlungsantrag.

3 Artikel-35-Verwaltungssanktionen (Verordnung (EU) Nr. 640/2014)

Verstöße gegen Förderkriterien (Fördervoraussetzung), Verpflichtungen und sonstige Auflagen können gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu einer ganzen oder teilweisen Verweigerung der Förderung führen. Hierzu gehören auch Vergabeverstöße. Diese Verweigerung der Förderung stellt ebenfalls eine Verwaltungssanktion dar. Verwaltungssanktionen

aufgrund von Vergabeverstößen werden durch die Bewilligungsbehörde anhand der einschlägigen Leitlinien der Kommission zu Vergabeverstößen vom 19.12.2013 (C(2013) 9527 final) bewertet.

Nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 wird die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Förderkriterien (Fördervoraussetzungen) nicht erfüllt sind. Nach Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ist durch die Bewilligungsbehörde zu entscheiden, ob die beantragte Förderung ganz oder teilweise verweigert bzw. zurückgenommen wird, wenn mit der Bewilligung verbundene Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht erfüllt werden. Bei einer Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen bewertet die Bewilligungsbehörde die festgestellten Verstöße gemäß Artikel 35 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 hinsichtlich Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere.

Nach Artikel 35 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 können vereinzelte Verstöße zu einer Ablehnung bzw. Rücknahme der Förderung und gleichzeitig zu einem Ausschluss weiterer Vorhaben führen. Kommt es im Rahmen der Gesamtbewertung eines Verstoßes gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen dazu, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so ist die Förderung gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 abzulehnen oder vollständig zurückzunehmen und der Antragsteller von der Förderung im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr für dieselbe Vorhabenart auszuschließen. Wird festgestellt, dass der Antragsteller falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Förderung zu erhalten, oder hat dieser versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Förderung gemäß Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 abgelehnt oder vollständig zurückgenommen und der Antragsteller von der Förderung im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr für dieselbe Vorhabenart ausgeschlossen. Im Zuge von Ausschlüssen aufgrund schwerwiegender Verstöße oder aufgrund von falschen Nachweisen, ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Je nach Verstoß ist durch die Bewilligungsbehörde abzuwägen, ob eine Heilungsmöglichkeit gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 möglich und verhältnismäßig ist. Nachdem die abschließende Bewertung (Aussprechen der Artikel-35-Verwaltungsanktion) vorgenommen wurde, kann es keine Heilungsmöglichkeit (Rücknahme der Artikel-35-Verwaltungsanktion) mehr geben. Gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 kann zunächst die Zahlung zum Auszahlungsantrag ausgesetzt und der Antragsteller um Nachbesserung angehalten werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller dem Mangel abhilft. Die Aussetzung der Zahlung darf längstens drei Monate umfassen und kann nur erfolgen, wenn der Verstoß die Verwirklichung des Ziels des Vorhabens insgesamt nicht gefährdet und wenn davon auszugehen ist, dass der Antragsteller innerhalb des festgesetzten Zeitraums Abhilfe schaffen kann.

4 Auswirkung von Kürzungen und Verwaltungssanktionen auf die Bewilligung

Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie die ggf. daraus resultierende Artikel-63-Verwaltungssanktion aber auch jede Artikel-35-Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da aufgrund Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

5 Beispiele für Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Kürzungen und je nach Überschreitung der Sanktionsschwelle ggf. Artikel-63-Verwaltungssanktionen

- Nichtberücksichtigung von Skonti, Rabatten oder anderen Preisnachlässen,
- Abrechnung nicht bewilligter und somit nicht förderfähiger Ausgaben,

- Abrechnungen von Wirtschaftsgüter, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt des Auszahlungsantrages noch nicht erbracht oder gezahlt wurden,
- Ausgaben, die nicht vom Antragsteller gezahlt wurden.

Artikel-35-Verwaltungssanktionen – Verstöße gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen

- Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen,
- Nichteinhaltung der Publizitätsauflagen,
- Nichteinhaltung der Zweckbindungsfristen,
- Nichteinhaltung der Dokumentationspflichten,
- Nichteinhaltung sonstiger Nebenbestimmungen gemäß Bewilligungsbescheid.

Diese Verstöße können zu prozentualen Artikel-35-Verwaltungssanktionen und/oder zu einer Zahlungsaussetzung führen. Die Nichteinhaltung einer Fördervoraussetzung führt immer zu einer vollständigen Verweigerung der Förderung.

Artikel-35-Verwaltungssanktionen – Verstöße gegen die Vorschriften der Auftragsvergabe

Die nachfolgenden Prozentwerte beziehen sich auf die Ausgaben, die aus der fehlerhaften Auftragsvergabe entstehen bzw. entstanden sind. Grundlage für diese Prozentwerte, sind die Leitlinien der EU-Kommission zu Vergabeverstößen vom 19.12.2013 – C(2013) 9527 final.

Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

- Auftragsbekanntmachung wurde nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften veröffentlicht – **bis zu 100%**,
- insbesondere Nichtbeachtung der Binnenmarktrelevanz (z.B. Nichterkennen der Binnenmarktrelevanz; keine triftige Begründung zum Ausschluss der Binnenmarktrelevanz; keine transparente Bekanntmachung des Vergabeinteresses z.B. auf dem Vergabemarktplatz bzw. keine Dokumentation der Bekanntmachung) – **25 %**,
- ein Bauvorhaben oder ein Beschaffungsvorhaben mit dem Ziel, eine bestimmte Menge von Waren, Dienstleistungen und/oder Bauleistungen zu beschaffen, wird aufgeteilt, so dass beispielsweise die Veröffentlichung der gesamten fraglichen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen im EU-Amtsblatt oder in anderen Informationsmedien verhindert wird – **bis zu 100%**,
- Fristen für den Eingang der Angebote (oder der Anträge auf Teilnahme) waren kürzer als die Fristen in den Vergabevorschriften – **bis zu 25%**,
- zu kurze Frist für potenzielle Bieter/Bewerber, um die Ausschreibungsunterlagen anzufordern, wodurch die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise behindert wird – **bis zu 25%**,
- die Fristen für den Eingang der Angebote (oder der Anträge auf Teilnahme) wurden verlängert, ohne dass dies gemäß den einschlägigen Vorschriften veröffentlicht wurde – **bis zu 10%**,
- der Auftraggeber vergibt einen Auftrag im Verhandlungsverfahren nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung, dieses Verfahren ist jedoch nach den einschlägigen Bestimmungen nicht gerechtfertigt. – **bis zu 25%**,
- in der Auftragsbekanntmachung werden die Eignungskriterien nicht dargelegt und/oder weder in der Auftragsbekanntmachung noch in den Verdingungsunterlagen sind die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung detailliert genug beschrieben – **bis zu 25%**,
- Fälle, in denen Wirtschaftsteilnehmer aufgrund unrechtmäßiger Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien in der Auftragsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen von der Abgabe eines Angebots abgehalten wurden – **bis zu 25%** – Beispiele:
 - o Verpflichtung, bereits über eine Niederlassung oder einen Vertreter im jeweiligen Land oder in der jeweiligen Region zu verfügen;
 - o Erfahrung des Bieters im jeweiligen Land oder in der jeweiligen Region,

- Nachweislich hängen die für einen bestimmten Auftrag gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammen und sind diesem nicht angemessen. Dadurch werden der gleichberechtigte Zugang aller Bieter oder die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise behindert. – **bis zu 25%**,
- Festlegung zu genauer technischer Anforderungen, so dass der gleichberechtigte Zugang aller Bieter oder die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise behindert werden – **bis zu 25%**,
- die Beschreibung in der Bekanntmachung und/oder den Verdingungsunterlagen reicht nicht aus, damit potenzielle Bieter/Bewerber den Auftragsgegenstand erkennen können – **bis zu 10%**.

Bewertung der Angebote

- die Eignungskriterien wurden während der Auswahlphase geändert, was dazu geführt hat, dass Bieter zugelassen wurden, die nicht zugelassen worden wären, wenn die veröffentlichten Eignungskriterien unverändert geblieben wären – **bis zu 25%**,
- bei der Bewertung der Bieter/Bewerber wurden die Eignungskriterien als Zuschlagskriterien herangezogen bzw. die in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen genannten Zuschlagskriterien (oder die jeweiligen Unterkriterien oder Gewichtungen) wurden nicht befolgt, was zu der Anwendung nicht rechtmäßiger Eignungs- oder Zuschlagskriterien führte (Beispiel: Die für die Vergabe des Auftrags herangezogenen Unterkriterien stehen in keinem Zusammenhang mit den in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen der Ausschreibung genannten Zuschlagskriterien) – **bis zu 25%**,
- der Prüfpfad ist insbesondere hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Angebote unklar/nicht gerechtfertigt/nicht transparent genug oder nicht vorhanden und/oder der Vergabevermerk existiert nicht oder enthält nicht alle in den einschlägigen Rechtsvorschriften geforderten Elemente – **bis zu 25%**,
- der Auftraggeber erlaubt einem Bieter/Bewerber, sein Angebot während der Bewertung der Angebote zu ändern – **bis zu 25%**,
- im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens verhandelt der Auftraggeber mit den Bietern während der Bewertungsphase, was zu einer wesentlichen Änderung der ursprünglichen in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen der Ausschreibung genannten Bedingungen führt – **bis zu 25%**,
- im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Veröffentlichung einer Bekanntmachung wurden die ursprünglichen Auftragsbedingungen wesentlich geändert, so dass die Veröffentlichung einer neuen Ausschreibung gerechtfertigt gewesen wäre – **bis zu 25%**,
- bei Angeboten, die den Eindruck erwecken, im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, verlangt der Auftraggeber vor Ablehnung dieser Angebote keine schriftliche Aufklärung über die Einzelposten des Angebots, wo er dies für angezeigt hält – **25%**,
- ein zuständiges Gericht oder eine Behörde hat einen Interessenkonflikt auf Seiten des Auftraggebers (des Antragstellers) festgestellt – **100%**,

Auftragsdurchführung

- Wesentliche Änderung der in der Auftragsbekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen dargelegten Auftrags Elemente. Zu den wesentlichen Elementen der Auftragsvergabe zählen unter anderem der Preis, die Art der Arbeiten, der Fertigstellungszeitraum, die Zahlungsbedingungen und die verwendeten Materialien – **25% zuzüglich des Werts des zusätzlichen Auftragsbetrags**, der sich aus der wesentlichen Änderung der Auftrags Elemente ergibt,
- der Auftrag wurde in Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Auftragsvergabe vergeben, anschließend wurde jedoch der Umfang eingeschränkt – **Wert der Einschränkung des Anwendungsbereichs zuzüglich 25% des Werts des endgültigen Umfangs** (nur bei einer wesentlichen Verringerung des Umfangs),

- der Hauptauftrag wurde gemäß den einschlägigen Bestimmungen vergeben, jedoch durch einen oder mehrere (schriftlich oder nicht schriftlich geschlossene) Bau-/Dienstleistungs-/Lieferaufträge ergänzt, die nicht gemäß den Vorschriften für die Auftragsvergabe vergeben wurden, d. h. den Bestimmungen über Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung aufgrund zwingender Dringlichkeit (aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse) im Zusammenhang mit nicht vorhersehbaren Ereignissen oder für die Vergabe zusätzlicher Bauleistungen/Dienstleistungen/Lieferungen – **bis zu 100% des Werts der zusätzlichen Aufträge**,
- der Hauptauftrag wurde gemäß den Vorschriften für die Auftragsvergabe vergeben, jedoch durch einen oder mehrere Zusatzaufträge ergänzt, die den ursprünglichen Auftragswert um den in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Schwellenwert übersteigen – **100% des Werts der zusätzlichen Aufträge**.

Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bzw. Preisvergleichen (Nr. 3.1 ANBest-EU)

Je nach Ausmaß, Dauer Häufigkeit und Schwere des Verstoßes können **bis zu 100% der Ausgaben, die aus dem fehlerhaften Auftrag entstehen** nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sanktioniert werden.